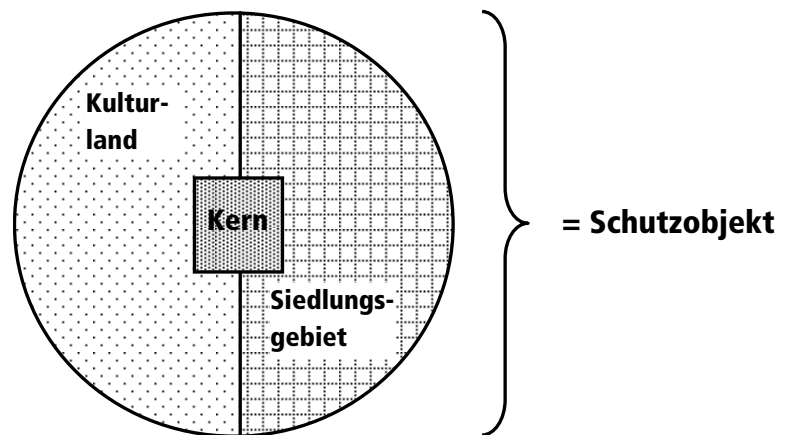


## Vereinbarung über die Errichtung eines Feuerbrand-Schutzobjektes

### Baumschulquartier

#### Was ist ein Schutzobjekt?

Ein Schutzobjekt umfasst das Baumschulquartier (= Kern) und einen Schutzobjektgürtel von 500 m. Dieser ist zusammengesetzt aus Kulturland und Siedlungsgebiet.  
 Die Kontrollbereiche (Kulturland und Siedlungsgebiet) werden der Situation entsprechend aufgeteilt.



#### Kriterien für die Errichtung eines Schutzobjektes

- 1 Are mit Feuerbrandwirtspflanzen

#### Vorteile eines Schutzobjektes

- **Tiefer Infektionsdruck in unmittelbarer Umgebung (Schutzobjektgürtel) um die Baumschulparzellen.**
- Jährliche Detailkontrolle im Schutzobjektgürtel.
- Bei Feuerbrandbefall wird zuerst im Schutzobjektgürtel bekämpft.
- **Abfindungen für Schäden nach Art. 47 der Pflanzenschutzverordnung SR 916.20.**
- **Möglichkeit für den Einsatz von Streptomycin, falls die jeweiligen Bedingungen erfüllt sind.**

#### 1. Bewirtschafter des Schutzobjektes

Betrieb/Firma			
Kontaktperson			
Adresse			
PZL/Ort			
Telefon		Natel	
E-Mail			

## 2. Angaben zum Schutzobjekt (pro Parzelle ist eine Zeile auszufüllen)

Politische Gemeinde	Flurname (oder Parzellen-Nr.)	Fläche in Aren	Wirtspflanzen	Nummer bitte leer lassen

## 3. Pflichten

### Schutzobjektbesitzer/-in

#### Baumschulen mit Pflanzenpass:

- Detailkontrolle des Kernes mindesten ein Mal jährlich (Mai/Juni). Eine zweite Kontrolle wird durch Concerplant durchgeführt.
- Jährliche Detailkontrolle des **Kulturlandes** im Schutzobjektgürtel (gemäss Schutzobjektkarte).
- Teilnahme an einem Weiterbildungskurs für Schutzobjektbesitzende mindestens jedes zweite Jahr.
- Unmittelbare Meldung von verdächtigen Symptomen an die zuständige Stelle (im Kern: Kant. Pflanzenschutzdienst Liebegg, im Schutzobjektgürtel: Feuerbrandverantwortliche Person der Gemeinde).

#### Baumschulen mit ZP-b2 Pflanzenpass:

- Kontrollen des Kernes und des gesamten Schutzobjektgürtels werden durch Concerplant durchgeführt.
- Bekämpfung bei Feuerbrandbefall in der Baumschulparzelle (Kern) nach Absprache mit dem eidgenössischen Pflanzenschutzdienst.

### Gemeindeverantwortlicher

- Jährliche Detailkontrolle des **Siedlungsgebietes** im Schutzobjektgürtel (gemäss Schutzobjektkarte) / nicht bei Betrieben mit ZP-b2 Pflanzenpass.
- Bei Feuerbrandbefall die Bekämpfungsmassnahmen zuerst im Schutzobjektgürtel innerhalb der gesetzten Frist ausführen.

## 4. Zuteilung der Kontrollgebiete im Schutzobjektgürtel

Die der Vereinbarung beigelegte Schutzobjektkarte regelt die Zuteilung der Kontrollgebiete im Schutzobjektgürtel. Grundsätzlich ist der/die Schutzobjektbesitzer/-in für das Kulturland und die Feuerbrandverantwortliche Person der Gemeinde für das Siedlungsgebiet im Schutzobjektgürtel verantwortlich. Nach gegenseitiger Absprache zwischen dem/der Schutzobjektbesitzer/-in und der Feuerbrandverantwortlichen Person können die Kontrollgebiete angepasst werden.

## 5. Abmeldung des Schutzobjektes

Schutzobjekte können jeweils bis am 31. März schriftlich abgemeldet werden. Während des Jahres ist eine Abmeldung nicht möglich.

### Die Unterzeichnenden akzeptieren die oben aufgeführten Rechte und Pflichten. Sie nehmen zudem zur Kenntnis, dass:

- Änderungen der Fläche oder des Standortes der Baumschulparzellen auf der Schutzobjektkarte eingezeichnet und dem Kant. Pflanzenschutzdienst jährlich gemeldet werden müssen,
- die Vereinbarung jeweils per 31. März automatisch um ein Jahr verlängert wird, sofern die unter Punkt 3 genannten Pflichten eingehalten wurden,
- bei Feuerbrandbefall in Baumschulparzellen Abfindungen gekürzt oder verweigert werden, wenn der/die Schutzobjektbesitzer/-in die Kontrolle im zugeteilten Gebiet vernachlässigt hat,
- der Kant. Pflanzenschutzdienst jährlich Stichprobenkontrollen durchführt.

Datum: \_\_\_\_\_ Der/Die Schutzobjektbesitzer/-in (Unterschrift): \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Die Feuerbrandverantwortliche  
Person der Gemeinde (Unterschrift): \_\_\_\_\_

### Bewilligung durch den Kanton:

Datum: \_\_\_\_\_ Kant. Pflanzenschutzdienst (Unterschrift): \_\_\_\_\_

**Vereinbarung** und **Schutzobjektkarte** bis spätestens **31. März** einsenden an:  
Landwirtschaftliches Zentrum Liebegg, Pflanzenschutzdienst, Feuerbrand, Liebegg 1, 5722 Gränichen